

## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Der Kreiswahlleiter

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60  
– Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I  
– Havelland III – Teltow-Fläming I S. 1
- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61  
– Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II S. 4

#### Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den  
Landkreis Potsdam-Mittelmark zum Stichtag 31.12.2020 S. 6

#### Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsichtsbehörde

- Wasser- und Abwasserentsorgungsverband „Mittelgraben“  
Neufassung der Verbandssatzung S. 7

#### Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung  
des Wirtschaftsplanes 2021 des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland  
für das Wirtschaftsjahr 2021 S. 13

#### Bekanntmachungen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Neubau einer Freilichtbühne mit temporärer  
Bühnenüberdachung und Tribüne in der Stadt Beelitz S. 13
- Neubau eines Funktionsgebäudes in der Stadt Beelitz S. 13
- Neubau eines Umkleidegebäudes in der Stadt Beelitz S. 14

#### Ende des amtlichen Teils

### Der Kreiswahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

Gemäß § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten im Wahlkreis 60 (Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I) möglichst frühzeitig einzureichen.

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des  
Kreistages und seiner  
Ausschüsse 2021 S. 15

### Tipps, Termine

- Blutspendetermine  
März 2021 S. 16



Jahrgang 28  
Bad Belzig  
25. Februar 2021  
Nummer 1

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

#### Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle  
[presse@potsdam-mittelmark.de](mailto:presse@potsdam-mittelmark.de)  
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,  
14476 Golm

#### Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten sind gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) bis zum **19. Juli 2021, 18.00 Uhr** beim

#### Kreiswahlleiter zur Bundestagswahl

Wahlkreis 60  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Nicolaiplatz 30, Zimmer 106  
14770 Brandenburg an. der Havel

schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des BWG) deren Kennwort.

Er darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstretenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen und Anschriften bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG i. V. m. § 34 Abs. 1 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

4. Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Wahlberechtigung von der Gemeindebehörde des Wahlkreises 60, bei der er mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, beizufügen.

5. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche gemäß § 18 Abs. 2 BWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **21. Juni 2021, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stre-

semann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **9. Juli 2021** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG i. V. m. § 34 Abs. 4 BWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschlag) nach Anlage 14 zur BWO können erst ausgegeben werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 60 wahlbe-

rechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist (§ 23 Satz 1 BWG). Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Satz 2 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**19. Juli 2021 bis 18 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren zur Aufstellung von Parteibewerbern nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach

der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

10. Die Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 25 Abs. 1 BWG i. V. m. § 35 BWO unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form und Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Der Kreiswahlausschuss entscheidet gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am **30. Juli 2021** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden durch Aushang am Sitzungsgebäude bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **9. August 2021** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG).

13. Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen amtlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter der im Punkt 1 genannten Adresse angefordert werden. Die Vordrucke werden kostenfrei geliefert.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO und der Wählbarkeit gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO werden durch die Gemeindebehörde kostenfrei erteilt.

Zur Bundestagswahl 2021 wird ein Online-Portal zur Verfügung gestellt, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke für die Bundestagswahl 2021 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben, insbesondere die Angaben zu den Bewerbenden, werden nur einmal eingegeben. Nach Abschluss der Dateneingabe können die Formulare (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der BWO) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie sind unterschrieben im Original beim Kreiswahlleiter bis zur Einreichungsfrist (19. Juli 2021 bis 18 Uhr) einzureichen. Um die Formulare für die Kreiswahlvorschläge über das Kandidatenportal zu erstellen, sind die Zugangsdaten per E-Mail an [wahlen@stadt-brandenburg.de](mailto:wahlen@stadt-brandenburg.de) unter Angabe des Namens der Partei zu beantragen.

Brandenburg an der Havel, den 3. Februar 2021

Michael Scharf  
Kreiswahlleiter

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II**

### **Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 61 – Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II beim

**Kreiswahlleiter des Wahlkreises 61  
Landeshauptstadt Potsdam  
Wahlbüro  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam**

bis zum

**19. Juli 2021, 18.00 Uhr**

**schriftlich** eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG)). Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen.

2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.

Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat (nach Muster der Anlage 15 der BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Kreiswahlbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen aus ihrer in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten.

6. Parteien, die im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

**21 Juni 2021, 18 Uhr**

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

**9. Juli 2021**

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Parteien haben ferner die Aufstellung

des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen und die Versicherung an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG) nach Anlage 18 zur BWO beizufügen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO)

Das Erfordernis von 200 Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
  - Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
  - eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, eine Bescheinigung des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,
  - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 des BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 des BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bestätigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertreten-

den Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
  - die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
  - bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
  - der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
  - die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

11. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

30. Juli 2021, 10 Uhr

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). **Die Sitzung findet in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, statt.**

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist er geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch

gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

12. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 9. August 2021 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- Anlage 13 - Kreiswahlvorschlag,
- Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- Anlage 15 - Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
- Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- Anlage 17 - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers,
- Anlage 18 - Versicherung an Eides statt

werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist.

Potsdam, 27. Januar 2021

Michael Schrewe  
Kreiswahlleiter WK 61

## Landkreis Potsdam-Mittelmark – Gutachterausschuss für Grundstückswerte –

# Bekanntmachung – Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020

Die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sind gemäß § 196 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2017 (GVBl. II/17, Nr. 52) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und in den Beratungen am 03. und 04.02.2021 beschlossen worden.

Bodenrichtwertinformationen werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte im Bodenrichtwert-Portal ([www.boris-brandenburg.de](http://www.boris-brandenburg.de)) zur kostenlosen Ansicht bereitgestellt. Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses auch telefonisch unter 03328 318-311 bis -314 oder -323.

Mroß  
Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

# **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde - Kommunalaufsichtsbehörde**

## **Betrifft: Wasser- und Abwasserentsorgungsverband „Mittelgraben“ Neufassung der Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 25.11.2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ beschlossen:

Verbandssatzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (VerbS)

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Verbandsaufgaben
§ 3	Pflichten der Verbandsmitglieder
§ 4	Organe des Zweckverbandes
§ 5	Verbandsversammlung
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8	Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
§ 9	Beschlussfassung
§ 10	Wahlen
§ 11	Niederschrift
§ 12	Verbandsausschuss
§ 13	Aufgaben des Verbandsausschusses
§ 14	Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung
§ 15	Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 16	Wirtschaftsführung
§ 17	Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage
§ 18	Geld- und Anlagevermögen
§ 19	Bekanntmachungen
§ 20	Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandesmitgliedes
§ 21	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 22	Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst sowie die Gemeinde Nuthetal mit den Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Philippthal, Saarmund und Tremsdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteiles Nudow.

Die Verbandsmitglieder bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) einen Zweckverband.

(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Michendorf und der Gemeinde Nuthetal mit Ausnahme des Gebietes des Ortsteils Nudow.

(3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

**Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.**

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel des Zweckverbandes trägt die Inschrift „Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Nuthetal.

Sitz der Verwaltung ist Fahrenheitstraße 1, 15432 Kleinmachnow.

(5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(6) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

### **§ 2**

#### **Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die Aufgabe der Versorgung mit Wasser und der Beseitigung von Schmutzwasser einschließlich des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung) erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben privatrechtliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Er kann mit anderen Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts Verträge schließen.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Der Zweckverband hat eine Eigengesellschaft mit Namen „MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH“ gegründet, an der er zu 50 Prozent beteiligt ist.

Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Betriebsführung der Eigengesellschaft. Grundlage hierfür sind diese Satzung und der Betriebsführungsvertrag.

(5) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen in sein Eigentum.

Mit Vollzug der Kommunalisierung hat der Zweckverband die von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) hergestellten Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserleitungskataster sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva im Juli 1994 unentgeltlich und steuerfrei übernommen.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können.

Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.

(7) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung.

Die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen erteilt der Zweckverband nach den Grundsätzen der dazu erlassenen Satzungen.

### § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle ihnen bekannten Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

(4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung.

### § 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),
- der Verbandsausschuss.

### § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens eine Vertretungsperson sowie weitere Vertretungspersonen nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

Für jede Vertretungsperson ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie entsandt sind, bis zum Amtsantritt der neu entsandten Vertretungspersonen weiter aus.

Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

(2) Die Stimmenzahl jedes Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass jedem Verbandsmitglied je angefangene 3.500 Einwohner eine weitere Stimme zusteht.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes per 30. Juni des Vorjahres.

Soweit einem Verbandsmitglied nach Abs. 2 Satz 1 eine Stimmenzahl zusteht, die die Stimmenzahl des anderen Verbandsmitgliedes übersteigt, soll auch die Stim-

menzahl des anderen Verbandsmitgliedes in entsprechendem Umfang steigen, sodass beide Verbandsmitglieder die gleiche Stimmenzahl haben.

(3) Aus Absatz 2 ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl der Verbandsmitglieder für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:

Verbandsmitglied	Stimmenzahl
Gemeinde Michendorf	5
Gemeinde Nuthetal (ohne den Ortsteil Nudow)	5

(4) Die Anzahl der Vertretungspersonen jedes Verbandsmitglieds wird unabhängig von der satzungsmäßigen Stimmenzahl wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	Vertretungspersonen
Gemeinde Michendorf	5
Gemeinde Nuthetal (ohne den Ortsteil Nudow)	5

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest.

Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Dazu zählen:

1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihres Stellvertreters,
3. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter,
4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
6. die Entscheidung über die Zweckänderung von im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln ab einem Wert von 50.000 Euro,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Zweckverband,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,
9. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
10. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
11. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,

12. die Entscheidung über die Errichtung, die Ausgestaltung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
13. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
15. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
16. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von über 20.000 Euro,
17. die Übernahme von Bürgschaften,
18. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,
19. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,
20. die Genehmigung von Eilentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,
21. die Aufnahme neuer Mitglieder und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
22. die Beschlussfassung über die Bildung des Verbandsausschusses und über dessen Aufgaben,
23. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung oder dem Verbandsausschuss,
24. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied,
25. die Gründung und Ausgestaltung von juristischen Personen des Privatrechts, die Beteiligung des Zweckverbandes als Gesellschafter an juristischen Personen des Privatrechts, die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 25 können von der Verbandsversammlung nicht auf die Verbandsleitung übertragen werden.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen der Verbandsversammlung oder
2. die Verbandsleitung oder
3. mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen der Verbandsversammlung oder sämtliche Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung

die Einberufung verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt acht Tage.

Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.

Die Form der Einberufung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8

### Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen anwesend ist.

Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Jede Vertretungsperson kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen.

Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zustimmt.

## § 9

### Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch ein Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband (Eilentscheidung).

Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verbandsversammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über

1. die Verbandsaufgaben,
2. die Verbandsmitglieder,

3. die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung,
4. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben sowie
5. die Aufhebung der Verbandssatzung.

(4) Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist unzulässig.

Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Absatz 7 Satz 1 GKG erteilt wurde, so gibt ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab.

Hat die Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf einen Stimmführer, ist der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes Stimmführer.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (4) dieser Satzung an den genannten Orten öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 10 Wahlen**

(1) Gewählt wird geheim.

Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erhält.

Bei Einzelwahlen sind die Vorschriften des § 40 BbgKVerf anzuwenden.

Bei Gremienwahlen sind die Vorschriften des § 41 BbgKVerf anzuwenden.

(3) § 9 (4) dieser Satzung gilt für die Stimmabgabe bei Wahlen entsprechend.

### **§ 11 Niederschrift**

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

### **§ 12 Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss hat drei Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus der Verbandsleitung als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einer von der Verbandsversammlung gewählten Vertretungsperson eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter nach den Vorschriften des § 41 BbgKVerf.

Als Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes im Verbandsausschuss und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat und Mitglied der Verbandsversammlung ist.

(3) Dauer und Wahlzeit der Mitgliedschaft im Verbandsausschuss sind mit der Entsendung der Vertretungsperson durch das Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung verknüpft.

Soweit die Vertretungsperson nach einer Kommunalwahl nicht mehr vom Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet wird, verliert sie auch die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss.

Eine Abwahl ist in diesem Fall nicht notwendig.

(4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsleitung.

(5) Die Verbandsleitung lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

(6) Auf den Verbandsausschuss finden die §§ 7, 8 Absatz 1, 2 und 3, 9 sowie 11 entsprechende Anwendung.

(7) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung nach § 6 Empfehlungen ab.

(2) Der Verbandsausschuss hat des Weiteren folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Auftragsvergabe von Bauleistungen, über sonstige Auftragsvergaben und Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro, die auf dem Wirtschaftsplan beruhen,
2. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 20 % über den im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln liegt und dadurch die zu vergebende Summe 80.000 Euro übersteigt,
3. die Entscheidung über Auftragsvergaben, wenn das Ergebnis der Ausschreibung mehr als 40% über den im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln liegt und dadurch die zu vergebende Summe 50.000 Euro übersteigt,
4. die Entscheidung über Bauübernahme- und Einbringungsverträge
5. die Entscheidung über die Zweckänderung von im Wirtschaftsplan eingestellten Mitteln bis zu einem Wert von 50.000 Euro,
6. die Entscheidung über die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von 20.000 Euro (netto) übersteigt.

(3) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### **§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt eine Verbandsleitung sowie einen oder mehrere Stellvertreter der Verbandsleitung.

Soweit mehrere Stellvertreter gewählt werden, bestimmt die Verbandsversammlung die Reihenfolge der Vertretung.

Bedienstete des Zweckverbandes können auch Stellvertreter der Verbandsleitung sein.

Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Wahlzeit für die Verbandsleitung und für ihren Stellvertreter beträgt acht Jahre.

Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.

Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung oder ihren Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.

Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

Zwischen dem Zugang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.

Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Die Sätze 2 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Verbandsleitung der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt, dass sie mit ihrer vorzeitigen Abwahl einverstanden ist.

(4) Der Verbandsleitung obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht gemäß § 6 ausschließlich der Verbandsversammlung oder gemäß § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind.

(5) Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter vertreten den Zweckverband.

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“.

(6) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

(7) Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten und Arbeiter.

(8) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretungsperson der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Davon abweichend genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Verbandsleitung die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihres Stellvertreters.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Entscheidungen, die nicht nach § 6 der Verbandsversammlung oder nach § 13 dem Verbandsausschuss zugewiesen sind.

Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter kann durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.

## **§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

(2) Eine ehrenamtliche Verbandsleitung und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung.

Über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung und ihres Stellvertreters beschließt die Verbandsversammlung.

(3) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

## **§ 16 Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die nach § 30 GKG zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

## **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage**

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren sowie Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen, und sonstige Erträge.

Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern gemäß § 29 Abs. 1 S. 5 GKG nach dem in § 5 Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Stimmenverhältnis eine Umlage zu gleichen Teilen.

Die Gesamthöhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt nach der Verbandsumlage für die Wasserversorgung und der Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung neu festzulegen.

Weitere Einzelheiten richten sich nach § 29 Abs. 2 und Abs. 3 GKG.

(3) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.

## **§ 18 Geld- und Anlagevermögen**

(1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.

(2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

## § 19 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

(2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht am Sitz des Zweckverbandes in 14558 Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103 für zwei Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekannt gemacht:

### 1. Gemeinde Michendorf:

Ortsteil Fresdorf:  
Luckenwalder Straße, Bushaltestelle gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus,

Ortsteil Langerwisch:  
Neu-Langerwisch 26, (links neben dem Gemeindezentrum)

Ortsteil Michendorf:  
Potsdamer Straße 33 (vor der Gemeindeverwaltung)

Ortsteil Stücken:  
Stückener Dorfstraße 17 (vor dem Gemeindezentrum),

Ortsteil Wildenbruch:  
Kunersdorfer Straße / Ecke Dorfstraße (vor dem Friedhof),

Ortsteil Wilhelmshorst:  
Ecke Peter-Huchel-Chaussee/Eichenweg.

### 2. Gemeinde Nuthetal

Ortsteil Bergholz-Rehbrücke:  
vor der Verwaltung der Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103,

Ortsteil Fahlhorst:  
vor dem Grundstück Fahlhorster Dorfstraße 3,

Ortsteil Philippsthal:  
am Kriegerdenkmal, (Dorfplatz),

Ortsteil Saarmund:  
Glasvitrine vor dem Grundstück Am Markt 13,

Ortsteil Tremisdorf:  
vor dem Grundstück Tremisdorfer Dorfstraße 22.

Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses auf der Internetseite des Zweckverbandes ([www.wazv-mittelgraben.de](http://www.wazv-mittelgraben.de)) veröffentlicht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht und sind grundsätzlich auch auf der Internetseite des Zweckverbandes zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Verbandsmitgliedes zu vermerken.

(5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.

## § 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung.

Der Beschluss zur Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

(3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

(5) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung zu erfolgen.

Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 1 Jahr zuvor ausgesprochen sein.

## § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Zweckverbandes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 02.06.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Michendorf, 26. November 2020

gez. *Hustig*  
*Ute Hustig*  
Verbandsvorsteherin

## Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland durch Beschluss vom 19. November 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	für die Betriebsbereiche:		Gesamt [€]
	Trinkwasser [€]	Abwasser [€]	
<b>1.1 im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	5.041.104	6.907.054	11.948.158
die Aufwendungen	4.642.118	6.770.614	11.412.732
der Jahresgewinn	398.986	136.440	535.426
der Jahresverlust	0	0	0
<b>1.2 im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit			2.800.099
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit			-8.089.284
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit			3.705.616
<b>2. Es werden festgesetzt</b>			
<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>			2.783.506
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf</b>			3.200.000
<b>2.3 die Verbandsumlage</b>			0

Nach § 19 Abs. 2 S. 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a) .....
- b) .....
- c) .....

Werder (Havel), den 19. November 2020

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 18.12.2020 (Az: 41-Er-428/13/20) erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel), vom 15. Februar 2021 bis 19. Februar 2021 während der Sprechzeiten aus.

gez. Hoppe  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung

gez. Saß  
Verbandsvorsteherin

## Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

### Neubau einer Freilichtbühne mit temporärer Bühnenüberdachung und Tribüne

Die Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Beelitz, Flur 14, Flurstücke 21, 22, 23, 24 für den Neubau einer Freilichtbühne mit temporärer Bühnenüberdachung und Tribüne.

Beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde, Potsdamer Straße 18 A in 14532 Teltow, Zimmer 333 können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr die Verfahrensakten eingesehen und Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten kann die Einsicht und das Vorbringen von Einwendungen nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03328 318-368 ermöglicht werden.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben bleiben im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Belzig, 17.02.2021

Blasig  
Landrat

## Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

### Neubau eines Funktionsgebäudes

Die Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Beelitz, Flur 14, Flurstücke 21, 22, 23, 24 für den Neubau eines Funktionsgebäudes.

Beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde, Potsdamer Straße 18 A in 14532 Teltow, Zimmer 333 können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr die Verfahrensakten eingesehen und Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten kann die Einsicht und das Vorbringen von Einwendungen nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03328 318-368 ermöglicht werden.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben bleiben im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

*Bad Belzig, 17.02.2021*

*Blasig  
Landrat*

## **Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

### **Neubau eines Umkleidegebäudes**

Die Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz beantragt die Erteilung einer Baugenehmigung auf den Grundstücken in der Gemarkung Beelitz, Flur 14, Flurstücke 21, 22, 23, 24 für den Neubau eines Umkleidegebäudes.

Beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde, Potsdamer Straße 18 A in 14532 Teltow, Zimmer 333 können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr die Verfahrensakten eingesehen und Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten kann die Einsicht und das Vorbringen von Einwendungen nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 03328 318-368 ermöglicht werden.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben bleiben im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

*Bad Belzig, 17.02.2021*

*Blasig  
Landrat*

**Ende des amtlichen Teils**

# Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

### März

#### 9. KW vom 01.03. - 05.03.2021

Do 04.03.2021 15:00 Uhr Kreistag

#### 11. KW vom 15.03. - 19.03.2021

Di 16.03.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung,  
Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung  
Mi 17.03.2021 16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"  
17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen  
Do 18.03.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

#### 13. KW vom 29.03. - 02.04.2021 (Osterferien)

Di 30.03.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur  
Mi 31.03.2021 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen  
und Landwirtschaft

### April

#### 15. KW vom 12.04. - 16.04.2021

Di 13.04.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr  
Mi 14.04.2021 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss  
Do 15.04.2021 17:00 Uhr Kreisausschuss

#### 17. KW vom 26.04. - 30.04.2021

Do 29.04.2021 15:00 Uhr Kreistag

### Mai

#### 19. KW vom 10.05. - 14.05.2021

Di 11.05.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung,  
Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung  
Mi 12.05.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen  
17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

#### 21. KW vom 24.05. - 28.05.2021

Di 25.05.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Mi 26.05.2021 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen  
und Landwirtschaft  
16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"  
Do 27.05.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

### Juni

#### 23. KW vom 07.06. - 11.06.2021

Di 08.06.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr  
Mi 09.06.2021 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss  
Do 10.06.2021 17:00 Uhr Kreisausschuss

#### 25. KW vom 21.06. - 25.06.2021

Do 24.06.2021 15:00 Uhr Kreistag

#### **Sommerpause (Sommerferien vom 24.06. - 07.08.2021)**

### August

#### 33. KW vom 16.08. - 20.08.2021

Di 17.08.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung,  
Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung  
Mi 18.08.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen  
Do 19.08.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

### September

#### 35. KW vom 30.08. - 03.09.2021

Di 31.08.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Mi 01.09.2021 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen  
und Landwirtschaft  
16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"  
Do 02.09.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

#### 37. KW vom 13.09. - 17.09.2021

Di 14.09.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr  
Mi 15.09.2021 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss  
Do 16.09.2021 17:00 Uhr Kreisausschuss

#### 39. KW vom 27.09. - 01.10.2021

Do 30.09.2021 15:00 Uhr Kreistag

### Oktober

#### 43. KW vom 25.10. - 29.10.2021

Di 26.10.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung,  
Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung  
Mi 27.10.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen  
Do 28.10.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

### November

#### 45. KW vom 08.11. - 12.11.2021

Di 09.11.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Mi 10.11.2021 16:15 Uhr Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen  
und Landwirtschaft  
16:30 Uhr Jugendhilfeunterausschuss "Planung"  
Do 11.11.2021 17:00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

#### 47. KW vom 22.11. - 26.11.2021

Di 23.11.2021 16:30 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr  
Mi 24.11.2021 16:30 Uhr Jugendhilfeausschuss  
Do 25.11.2021 17:00 Uhr Kreisausschuss

### Dezember

#### 49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do 09.12.2021 15:00 Uhr Kreistag

## Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr zu erreichen, am Samstag und Sonntag von 9:00 bis 14:00 Uhr;

alternativ können Sie auch eine Email an das Gesundheitsamt senden

Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.potsdam-mittelmark.de/de/buergerservice/corona-extra/> sowie ein entsprechendes Meldeformular.



[gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de)  
[reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de](mailto:reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de)

Hotline 033841-91 111

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Gesundheit

## Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

### Monat März 2021

01. März 2021	Bad Belzig, TGZ, Brücker Landstr. 22b	15.00 bis 19.00 Uhr
02. März 2021	Brandenburg a.d.Havel, Rathaus, Rolandsaal, Altstädtischer Markt10	14.00 bis 18.30 Uhr
04. März 2021	Kleinmachnow, Gemeindeamt, Adolf-Grimme-Ring 10	15.00 bis 19.00 Uhr
05. März 2021	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
11. März 2021	Wiesenburg, Quergebäude, Schlossstraße 1	15.00 bis 18.30 Uhr
12. März 2021	Caputh, Grundschule, Straße der Einheit 45	16.30 bis 19.30 Uhr
18. März 2021	Treuenbrietzen, Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
29. März 2021	Niemegk, Schulküche, Str. der Jugend 8 A	15.30 bis 19.00 Uhr
29. März 2021	Potsdam, Dorint Sanssouci, Jägerallee 20	15.00 bis 19.00 Uhr

### Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspende-  
dienst Potsdam  
Charlottenstraße 72, Haus I,  
Eingang Hebbelstraße 1  
14467 Potsdam  
(neues Ärztehaus gegenüber  
der Poliklinik)  
Telefon-Nummer:  
0331-2846-0

Blutspende:  
Montag und Freitag  
von 12:00 bis 19:00 Uhr

Plasmaspende:  
Montag und Freitag  
von 07:00 bis 13:00 Uhr  
Dienstag bis Donnerstag  
von 12:00 bis 18:00 Uhr

Das Parkhaus ist für Blut-  
spender kostenfrei!

Blutspendetermine



**Wichtig:** Um den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie, sich **unbedingt** online vorher einen Termin zu vereinbaren, um den vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten.

Spender ohne eine Terminreservierung können wir in der momentanen Situation nur nach freier Kapazität zur Blutspende annehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem  
Link/QR-Code anmelden: [www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/](http://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/)

